

Haus – und Badeordnung

für das

Aachbad

der Stadt Singen (Hohentwiel)

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Aachbades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden, ebenso für den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Für schuldhaftige Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Ein Reinigungsgeld bis 10 € ist sofort an der Kasse zu bezahlen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind im Fundsachendepot an der Kasse des Aachbades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der für die Stadtverwaltung Singen gültigen Dienstanweisung für die Behandlung von Fundsachen und Fundtieren verfügt.
Verluste aller Art können ebenfalls hier gemeldet werden.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und lärmbelästigende Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

10. Der Aufenthalt in den Badebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den genannten Anforderungen entspricht, trifft allein die Aufsichtskraft.
11. Das Fotografieren und Filmen (auch durch Fotohandy) fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
12. Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter beziehungsweise Lehrer für die Beachtung der Badeordnung allein verantwortlich.
13. Das Aufschlagen von Zelten, das Anlegen von Feuer- und Kochstellen und das Aufstellen von Grillgeräten ist nicht erlaubt.
14. Mitgebrachte Flaschen und Papier sind bei Verlassen des Bades wieder mitzunehmen.
15. Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Eingänge und Zufahrten sind freizuhalten.
16. Aus wasserhygienischen Gründen wird davon abgeraten, in der Aach zu baden. Das Baden in der Aach erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt keine Wasseraufsicht.

§ 1

Zutritt

1. Das Aachbad der Stadt Singen ist ein Familien- und Freizeitbad und dient der Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
Insbesondere kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit beschränkt und, wenn notwendig, der Eintritt zum Bad gesperrt werden.
3. Die Benutzung des Aachbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind:
 - a Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

4. Kindern unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Die Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
5. Nicht gestattet ist das Mitbringen von
 - a Tieren aller Art,
 - b nicht wiederverwendbaren Behältnissen für Speisen und Getränke (Einwegbehältnisse).
6. Private Schwimmlehrer sind grundsätzlich im Aachbad zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
7. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung Singen, Abteilung Schule, Sport und Bäder, besonders geregelt.
8. Das gewerbsmäßige Anbieten von Waren und Leistungen jeder Art bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 2

Eintrittskarten

1. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Dauerkarten- und Mehrfachkartenbesitzer haben diese beim Eintritt unaufgefordert vorzuzeigen (nicht bei Zugang über die Eintrittskontrollstationen). Wer sich ohne gültige Karte auf dem Badegelande aufhält, hat die dreifache Gebühr der Einzelkarte zu bezahlen.
2. Der Benutzungsumfang und die Ermäßigungsstaffelung sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
3. Die Badekarten sind dem Personal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittsausweise bzw. nicht ausgenutzte Mehrfachkarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.
4. Bei Missbrauch von Eintrittsausweisen werden diese eingezogen, und es kann ein zeitlich begrenztes Haus- und Badeverbot erteilt werden.
5. Es werden Einzel-, Familientages-, 10er-, Saison-, Jahres- und Familiensaisonkarten ausgegeben.

10er Karten sind übertragbar. Saison-, Jahres- und Familiensaisonkarten sind nicht übertragbar.

Einzelkarten gelten zum einmaligen Betreten des Bades und werden mit dem Verlassen des Bades ungültig.

Die Jahreskarten gelten ab dem Ausstellungstag und berechtigen sowohl zum Eintritt in das Aachbad als auch in das Hallenbad der Stadt Singen (Hohentwiel). Mehrfachkarten des Hallenbades sind im Aachbad nicht gültig.

Für den Frühbadetag gelten nur Mehrfach-, Saison- und Jahreskarten. Einzelkarten sind nicht möglich.

6. Saisonkarten beinhalten keinerlei Vergünstigungen gegenüber den Benützungsrchten der Tageskarten.
7. Die Gültigkeitsdauer von Saison- und Familiensaisonkarten ist auf die gelöste Badesaison begrenzt. Die Badesaison dauert witterungsabhängig von ca. Anfang/Mitte Mai bis Anfang/Mitte September; die genauen Termine werden jeweils in der Tagespresse veröffentlicht.
8. Das Kassenspersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 20 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Unter Umständen ist eine Wartezeit hinzunehmen.
9. Bei Einführung eines neuen Kassensystems können die gelösten Karten innerhalb von 12 Monaten bei dem Badbetreiber umgetauscht werden.

§ 3

Öffnungszeiten

Das Bad ist geöffnet :

1. Von Mai bis August von 9.00 bis 20.00 Uhr.
2. Ab September von 9:00 bis 19:00 Uhr.
3. Zusätzlich am Donnerstag (Frühbadetag) ab 6.00 Uhr in den Monaten Juli und August, ab 7.00 Uhr in den übrigen Monaten.
4. Bei kühler und ungünstiger Witterung ist das Aachbad bis 18:00 Uhr geöffnet.
5. Einlassschluss ist 45 Minuten vor Badschließung (Badeende ist 15 Minuten vor Badschließung).

§ 4

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Aachbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.
4. Alle Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 5

Kleiderschränke

Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 20 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Kinder unter 6 Jahren haben keinen Anspruch auf einen eigenen Garderobenschrankschlüssel.

§ 6

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der diensthabende Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a die Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b andere Badegäste belästigen,
 - c trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen,

d das Personal beleidigen,

aus dem Badegelände zu entfernen. Das Leisten von Widerstand zieht unweigerlich Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

3. Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Kassen- bzw. Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Singen – Abteilung Schule, Sport und Bäder - , Hohgarten 2, vorgebracht werden. Beschwerden und Anregungen können außerdem schriftlich im "Kummerkasten" an der Kasse eingeworfen werden.

§ 8

Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen bis zum Höchstwert von 100 € können an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Das Kassenpersonal ist verpflichtet, die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen zu überprüfen. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsscheines. Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsscheines zu prüfen. Bei der Rückgabe ist die Vollständigkeit der Gegenstände sofort zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Größere Gegenstände (Koffer u.ä.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 9

Verhalten im Bad

1. Allgemein

- a Das Benutzen der Becken ist nur nach gründlicher Körperreinigung erlaubt.
- b Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist nur in den hierfür vorgesehenen Duschen erlaubt.
- c Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Bad nicht erlaubt, Nägel und Haare zu schneiden bzw. sich zu rasieren, Haare zu färben/tönen und Hornhaut zu entfernen.

Im Interesse von Sicherheit und Ordnung ist

- d das Fahren mit Inline-Skates und Rollern im gesamten Bad untersagt,
- e das Betreten der Barfußgänge und Duschräume mit Straßenschuhen nicht erlaubt,
- f das seitliche Einspringen in die Becken nicht gestattet,
- g das Turnen an den Einstiegsleitern nicht gestattet,
- h das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Badegäste in das Becken verboten,
- i die Benützung von Luftmatratzen und Booten in den Becken untersagt,
- j die Benutzung von Badeschuhen in den Schwimmbecken nicht erlaubt.
- k jede Verunreinigung der Becken und der Anlagen zu unterlassen. Bei vorsätzlicher Verunreinigung jeder Art werden die erforderlichen Reinigungskosten erhoben,
- l den Nichtschwimmern und Badegästen mit Schwimmhilfen nur die Benützung der Nichtschwimmerbecken gestattet,
- m das Ballspielen im Schwimmbecken untersagt,
- n die südwestliche Spielwiese vorrangig nur für Eltern mit Kindern bis zu 10 Jahren vorbehalten,
- o das Ballspielen auf den Liegewiesen zu unterlassen, Ballspiele sind nur auf dem Sportplatz hinter dem Betriebsgebäude gestattet; bei Bedarf (großem Besucherandrang) kann die Ausübung von Ballspielen gänzlich untersagt werden,
- p bei starkem Betrieb die Benützung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten zu unterlassen.
- q bei allen Spielen Rücksicht auf die übrigen Badegäste zu nehmen.

2. Benutzung der Wasserrutsche

Es ist untersagt:

- sich auf den Rutschenrand zu setzen,
- während des Rutschvorgangs aufzustehen,
- auf der Wasserrutsche zu laufen,
- von der Wasserrutsche ins Becken zu springen,
- die Wasserrutsche in Schwingung zu bringen,

- Rutschhilfen zur Geschwindigkeitserhöhung (Bretter, Plastiktüten etc.) zu verwenden,
- die Wasserrutsche mit Taucherbrille, Schwimmbrille, Taucherflossen, Schnorchel zu benutzen,
- das Wasser im Startbereich der Rutsche zu stauen.

Die Hinweistafeln an der Wasserrutsche sind zu beachten.

3. Benutzung der Sprunganlage

1. Bei jeder Absprungstelle darf nur eine Person springen bzw. sich aufhalten.
2. Das Springen von den Absprungstellen 3 m und 5 m mit Anlauf ist untersagt.
3. Das Sprungbecken ist nach dem Springen sofort über die Ausstiegsleiter zu verlassen.
4. Das Unterschwimmen und Durchschwimmen des Springbereiches ist untersagt.
5. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
6. Das Wippen ist nicht gestattet.

§ 10

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 11

Die Haus- und Badeordnung tritt am **13. Mai 06** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.05.2004 außer Kraft.



Oliver Ehret
Oberbürgermeister

Die **Haus- und Badeordnung für das Aachbad der Stadt Singen (Hohentwiel)** wird mit Wirkung zum 28.12.2009 wie folgt geändert:

§ 1 Ziff. 8 wird ergänzt um S.2: „Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden; §§ 42a sowie §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

Singen (Hohentwiel), 07. Okt. 2009

gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister